

Technisches Bauamt der Gemeinde Ottenhofen

Gemeinde Ottenhofen Tel.: 08123/9326-82
Bauamt Fax: 08123/9326-80
St.-Martin-Straße 9 E-Mail: mehringer@vg-oberneuching.de
85467 Neuching



Antrag auf Genehmigung zur Bordsteinabsenkung

- zur Umgestaltung von Grundstücksein- und -ausfahrten
 zum Anlegen von Stellplätzen im nichtöffentlichen Bereich

für das Grundstück in der Gemeinde Ottenhofen

Straße, Hausnummer _____ Flurnummer _____
Ortsteil _____ Gemarkung _____

Es wird die Durchführung der o. g. Baumaßnahme beantragt.

Antragsteller/ Grundstückseigentümer

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____ PLZ, Ort _____

Telefon, Mobil _____ Fax _____ E-Mail _____

Alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten trägt der Antragsteller, inkl. Verwaltungsgebühren in Höhe von 25,00 €.

Ausführung:

Länge/ Breite: _____ m Oberfläche: _____ (z.B. Pflaster)

Beauftragung einer Straßenbaufirma

Für die Arbeiten wird von mir eine Straßenbaufirma beauftragt, die eine schriftliche Genehmigung von der Gemeinde Ottenhofen zur Durchführung der o. g. Baumaßnahme hat.

Für die Arbeiten vorgesehene Firma:

Firmenname: _____ Telefon: _____

Anschrift: _____ E-Mail: _____

- Die Datenschutzhinweise (veröffentlicht unter www.vg-oberneuching.de) habe ich zur Kenntnis genommen.
Ich willige in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten, die zum Zwecke der Bearbeitung meines Antrags erhoben werden, freiwillig ein.

Ort, Datum_____
Unterschrift des Antragstellers/ Grundstückseigentümer

Hinweise für die Anlegung, Änderung oder Beseitigung einer Gehwegüberfahrt

1. **Kosten** Alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten trägt, gemäß Art. 14 Abs. 4 BayStrWG, ausschließlich der Antragsteller. Hierzu gehören auch die Kosten für gegebenenfalls erforderlich werdende Anpassungen der Verkehrsregelung auf öffentlichem Grund (z. B. Markierungen, Beschilderungen). Ebenso können Kosten für das Versetzen von Straßenlaternen oder die Umgestaltung von öffentlichen Grünflächen anfallen, welche dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden.
2. **Baubeginn** Mit der Anlegung, Änderung oder Beseitigung einer Grundstückszufahrt darf erst nach Erteilung einer schriftlichen Genehmigung durch das Bauamt Ottenhofen begonnen werden.
3. **Gehweghinterkante** Mit der Höhenänderung des Bordsteins muss i. d. R. auch die Höhe der Gehweghinterkante verändert werden, so dass die Querneigung des Gehweges max. 6 % beträgt. Soll aufgrund vorhandener Garageneinfahrten oder Grundstücksbefestigungen eine besondere Höhe der Gehweghinterkante hergestellt werden, muss dies vorab mit dem Bauamt Ottenhofen abgestimmt werden.
4. **Übergangsbereich** Die Länge des Übergangsbereiches zwischen Hoch- und Tiefbordstein soll je nach Bordsteinlänge 1,5 m bis 2 m betragen, die Neigung darf 6 % nicht überschreiten.
5. **Zwischenbereiche** Die Länge des nicht abgesenkten Gehwegteils (ohne Übergangsbereich von Hoch- auf Tiefbordstein) muss zwischen zwei Gehwegüberfahrten mindestens 2 m betragen, ansonsten ist der Abschnitt zwischen zwei Überfahrten mit abzusenken.
6. **Grundstücksentwässerung** Das Oberflächenwasser aus der privaten Zufahrt darf keinesfalls aus dem Grundstück auf die Straße geleitet werden (ggf. ist eine Entwässerungsrinne vorzusehen).
7. **Bestehende Grundstückszufahrten** Vorhandene, nicht mehr benötigte Grundstückszufahrten müssen zu Lasten des Antragstellers zurückgebaut werden. Je Grundstück ist nur eine Zufahrt zulässig!
8. **Grenzpunkte** Sind Grenzpunkte vorhanden z. B. Grenznägel, Einkerbungen oder sonstige Markierungen, die aufgrund der Baumaßnahme entfernt werden, so sind die Wiederherstellungskosten vom Antragsteller in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
9. **Ausführende Firma** Vor Beginn der Arbeiten muss die vom Antragsteller gewählte Firma eine Genehmigung zur Ausführung dieser Maßnahme beim Bauamt einholen. Die Firma muss die notwendigen gewerblichen Voraussetzungen erfüllen und über die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen. Ein Eintrag in der Handwerksrolle für Straßenbauarbeiten wird vorausgesetzt.
10. **Verkehrsregelung** Frühzeitig vor Beginn der Bauarbeiten ist von der ausführenden Firma beim Sachgebiet Verkehrswesen der Gemeinde Ottenhofen ein Antrag auf verkehrsregelnde Maßnahmen (§ 45 StVO) zu stellen.
11. **Fertigstellung und Abnahme** Nach Fertigstellung ist die Abnahme beim Bauamt zu beantragen. Die Leistung wird durch das Bauamt förmlich abgenommen, die fiktive Abnahme ist ausdrücklich ausgeschlossen. Bis zur Abnahme ist der Antragsteller als Veranlasser der Maßnahme bzw. die beauftragte Firma für die Verkehrssicherheit im Bereich der Baustelle voll verantwortlich. Der Antragsteller als Auftraggeber bzw. die beauftragte Firma haftet für sämtliche aus der Unterlassung oder Schlechterfüllung von verkehrsrechtlichen Anordnungen der Gemeinde erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, die Gemeinde von allen gegen diese erhobenen Ansprüche, die auf ungenügender Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfang freizustellen.
12. **Gewährleistung** Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche der Gemeinde Ottenhofen beträgt 5 Jahre für alle Arbeiten. Die Frist beginnt mit Abnahme der Leistung.

Durchführung von Straßenbauarbeiten Gemeinde Ottenhofen

Technisches Bauamt der Gemeinde Ottenhofen

Gemeinde Ottenhofen	Tel.:	08123/9326-82
Bauamt	Fax:	08123/9326-80
St.-Martin-Straße 9 85467 Neuching	E-Mail:	mehringer@vg-oberneuching.de

Ausführende Firma (Anschrift, Telefon, Fax, Email)

Antrag auf Genehmigung zur Durchführung von Straßenbauarbeiten für die Herstellung einer Gehwegüberfahrt für das Grundstück in der Gemeinde Ottenhofen

Straße, Hausnummer _____ Flurnummer _____

Ortsteil _____ Gemarkung _____

Anschrift des Antragsstellers und Kostenträger

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____ PLZ, Ort _____

geplante Bauzeit (von, bis) _____

Die Genehmigung zur Durchführung der Bauarbeiten o. a. Gehwegüberfahrt erfolgt unter folgender Bedingung:

Vor Beginn der Bauarbeiten ist bei der Gemeinde Ottenhofen bzw. beim Landratsamt Erding ein

- Antrag auf verkehrsregelnder Maßnahmen (§ 45 StVO) zu stellen sowie eine Spartenauskunft bei den Leistungsträgern einzuholen.
- Ein bis zwei Werkzeuge vor Beginn der Arbeiten ist die Gemeinde über die Aufnahme der Arbeiten zu informieren.
- Es gelten die VOB Teil B und C.
- Zusätzlich gelten: ZTV A-StB, ZTV Asphalt StB, ZTV Pflaster-StB, ZTV SoB-StB, ZTV E-StB.
- Beim Bordsteinaus- und -einbau ist Fahrbahnseitig ein min. 20 cm breiter Streifen der geb. Oberschichten bzw. die Entwässerungsrinne aus Gußasphalt auszubauen und wieder herzustellen.
- Die Querneigung am Gehweg und Längsneigung im Übergangsbereich vom Hochbord zum Tiefbord darf an keiner Stelle 6 % überschreiten.
- Die Gewährleistung beträgt 5 Jahre für alle Arbeiten.
- Nach Fertigstellung ist die Abnahme bei der Gemeinde zu beantragen. Die Leistung wird durch die Gemeinde abgenommen, die fiktive Abnahme wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Datenschutzhinweise (veröffentlicht unter www.vg-oberneuching.de) habe ich zur Kenntnis genommen.
Ich willige in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten, die zum Zwecke der Bearbeitung meines Antrags erhoben werden, freiwillig ein.

Datum und Unterschrift/Ausführende Firma